

SITZUNGSPROTOKOLL

Nr.45

- Gemeinderat -

vom 28. Mai 2015

Niederschrift über die **45. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 28. Mai 2015** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.50 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**"Gemeindeliste Volders -
Liste 1"**

Bgm. Harb Maximilian
Vzbgm. Meixner Walter
GV Mag. Stauder Wilfried
GV Dr. Klausner Hannes
GR Markart Elisabeth
GR Ing. Lechthaler Thomas (Ersatz)
GR Erler Georg
GR Klingenschmid Waltraud
GR Zürcher Martin

"Gemeinsam für Volders"

GV Frischmann Josef
GR DI Wessiak Horst
GR Heiss Karl-Heinz

"Wir Volderer"

GV Moriel Hubert
GR Angerer Gertraud
GR Junker Gerhard

**"Zuerst für unsere Gemeinde
SPÖ Volders"**

GR Steinlechner Martin

"FPÖ Volders"

GR Pysarzcuk Johann

Schriftführerin:

AL Dr. Rieser Brigitte

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates vom 16.4.2015.
- 2.) Berichte des Bürgermeisters.

Bericht / Anträge Technischer Ausschuss:

- 3.) Örtliches Raumordnungskonzept / Fortschreibung; Behandlung aller Einwände / endgültige Beschlussfassung.

- 4.) Örtliches Raumordnungskonzept / Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung betreffend der Gste 842/2, 843/3, 842/4, 1189/5 (neu formiert), 1189/8 (neu gebildet) sowie Teilflächen der Gste 850/18, 842/1 (neu formiert), alle KG Volders, nach erfolgter Teilung bzw. Grenzänderung (Bereich Bundesstraße Volders Ost).
- 5.) Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung / Bereinigung des Flächenwidmungsplanes von „Freiland“ in „Wohngebiet“ für eine Teilfläche des Gst. 1294/4 (Bereich Reitgraben).
- 6.) Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste 1294/3, 1294/4, 1294/5, 1300/1, 1299, 1303, 249/3, alle KG Volders (Bereich Reitgraben).
- 7.) Gemeindestraßen; Sanierung Fahrbahnbelag Großvolderbergstraße im Bereich „Auer“ Richtung Volderwildbad.

Bericht / Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

- 8.) Energie- und Umweltleitbild; Beratung.

Neuaufnahme in die Tagesordnung:

- 9.) Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2015 (Prüfung vom 20.5.2015).
- 10.) Stromliefervertrag; Stadtwerke Hall AG.
- 11.) Unterfertigung einer Resolution; TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde.
- 12.) Örtliches Raumordnungskonzept / Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung betreffend einer Teilfläche des Gst. 127/1, KG Kleinvolderberg, von Freiland in Sonderfläche.
- 13.) Steinlechner Karl; Ansuchen um Grundankauf.

Personalangelegenheiten (Info).

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001).

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er begrüßt insbesondere auch den Raumplaner DI Rauch sowie die beiden Zuhörer. Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist und leitet zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme / Änderung der Tagesordnung

- 9.) Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2015 (Prüfung vom 20.5.2015).
- 10.) Stromliefervertrag; Stadtwerke Hall AG.
- 11.) Unterfertigung einer Resolution; TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde.
- 12.) Örtliches Raumordnungskonzept / Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung betreffend einer Teilfläche des Gst. 127/1, KG Kleinvolderberg, von Freiland in Sonderfläche.
- 13.) Steinlechner Karl; Ansuchen um Grundankauf.

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen, stattgegeben.

zu 1) **Vorlage der Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates vom 16.4.2015.**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 44 vom 16.4.2015 durch den Gemeinderat.

zu 2) **Berichte des Bürgermeisters.**

Wahlergebnis in unserer Partnergemeinde Mühlbach / Südtirol

Bürgermeister Dr. Christoph Prugger wurde wieder gewählt.

Neuer Gemeinderat: 11 Sitze SVP und 4 Sitze Die Freiheitlichen

SVP Mühlbach	3 Sitze	Bgm. Dr. Prugger Christoph, Dr. Biamino Sophie, Lanz Gebhard
SVP Meransen	4 Sitze	Dr. Gruber Stefan, Dr. Hofer Stefanie, Rieder Agnes, Rieder Arnold
SVP Vals	3 Sitze	Dr. Mair Gisela, Fischnaller Martina, Zingerle Martin
SVP Spinges	1 Sitz	Lamprecht Dietmar
Die Freiheitlichen	4 Sitze	Leitner Alois, Pertinger Peter, Vaja Georg, Zingerle Günther

Die Gemeinde Volders gratuliert zum Wahlergebnis und freut sich auf weitere gute Zusammenarbeit.

Fuchs am Unterberg – Angst vor Fuchsbandwurm

Bgm. Harb berichtet, dass E-Mails von Familien am Unterberg eingegangen sind, in denen ein durch die Gärten am Unterberg streuender Fuchs gemeldet wurde.

Entsprechend sind Meldungen an den Obmann der Jagdgenossenschaft Großvolderberg ergangen und mehrere Gespräche mit dem Aufsichtsjäger durch AL Dr. Rieser sowie die Abklärung diverser Fragen durchgeführt worden. Der Aufsichtsjäger sagt, Füchse hat es immer schon gegeben. Gesunde Tiere können nicht einfach abgeschossen werden! Eine Meldung an den Amtstierarzt wurde durch Sepp Krallinger durchgeführt. Zuletzt zu dem Thema erschienen ist auch ein Bericht in der TT am 27.05.2015.

Der Obmann der Jagdgenossenschaft Großvolderberg GR Georg Erler berichtet, dass Lebendfallen aufgestellt worden sind, da zwischen den Häusern nicht geschossen werden darf.

GR Zürcher mahnt, diese Angelegenheit ernst zu nehmen. Die Verunsicherung der Bevölkerung sei gut nachzuvollziehen, zumal es vor 2 Monaten erst einen Todesfall aufgrund von Fuchsbandwurm am Unterberg gegeben hat.

Projekt Bekämpfung invasiver Neophyten im Wald

Am Dienstag nach Pfingsten wurde mit dem Projekt gestartet. Acht Flüchtlinge überwiegend aus Somalia nehmen daran teil und entfernen Staudenknöterich, der dem Wald massiv schade. Eine ORF-Aufnahme fand dazu am Donnerstag, den 28. Mai statt. Waldaufseher Andy Kosak leitet diese Aktion und AL Dr. Rieser organisiert das Projekt.

Rahmenpreisvereinbarung mit der Fa. TIGAS /GemNova

Bgm. Harb teilt mit, dass die Gemeinde Volders über die GemNova eine Rahmenpreisvereinbarung mit der TIGAS betreffend der Erdgaspreise für den Lieferzeitraum 1.7.2015 bis 31.12.2016 abgeschlossen hat. Die jährliche Einsparung beträgt € 1.138,14.

Bericht / Anträge Technischer Ausschuss:

zu 3) **Örtliches Raumordnungskonzept / Fortschreibung; Behandlung aller Einwände / endgültige Beschlussfassung.**

Bgm. Harb berichtet, dass im Zuge der 2. Auflage 3 Stellungnahmen eingegangen sind. Jedem Gemeinderat sind diese sowie die Empfehlungen des Raumplaners dazu fristgerecht zugestellt worden. Auch die Stellungnahmen der 1. Auflage und Empfehlungen des Raumplaners hierzu wurden ein weiteres Mal übermittelt. Er bittet DI Rauch um Erklärung.

DI Rauch erklärt, dass zu den während der Auflage- und Stellungnahmefrist der ersten und der zweiten Auflage eingelangten Einwänden von der Planalp ZT GmbH detaillierte Stellungnahmen vom 29.1.2015 (zur 1. Auflage) und vom 20.5.2015 (zur 2. Auflage) ausgearbeitet wurden, die dem Gemeinderat für die Beratung zur Verfügung standen und in der Folge auszugsweise wiedergegeben werden sollen.

Stellungnahmen zur 1. Auflage

1. Lener Thomas (SF 05)
2. Unterschriftenliste – Anrainer Seveso-Betrieb, 63 Personen
3. Fa. Fluckinger Transport GmbH (vertreten durch Mag. Mathias Kapferer) (Seveso)
4. Moser Josef (betr. Gst. 219/1, 1307/1 / KG Volders)
5. Angerer Josef (betr. LN 260/2, Grubertalstraße)
6. Unterschriftenliste – Anrainer Seveso-Betrieb
7. Pfarre Volders, vertreten durch DI Falch, Liegenschaftsbeauftragter Diözese Innsbruck (S12)
8. Ortsbauernrat Großvolderberg
9. Fa. Fluckinger Transport GmbH (betr. Gste 1426/1 u.a., KG Volders), vertreten durch Mag. Mathias Kapferer
10. Fam. Ohanessian, vertreten durch RA Dr. Holzmann (wurde am 17.12.2014 wieder zurückgezogen)

Stellungnahmen zur 2. Auflage

11. Gabl Florian (betr. Tf. Gst 80/1, KG Großvolderberg)
12. Fetz Anni (betr. Gst. 51/1, KG Großvolderberg)
13. Pfarre Volders, vertreten durch DI Falch, Liegenschaftsbeauftragter Diözese Innsbruck (S12)

Raumplanungsfachliche Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 1:

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Bedarf einer Änderung der im Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für den gegenständlichen Bereich festgelegten Entwicklungssignatur SF 05 (Bewegungsfläche für Pferde mit einem Betriebsgebäude [Geräteschuppen] und einer nicht überdachten Miststätte).

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahmen Nr. 2, 3 und Nr. 6:

Die Kenntlichmachung des Seveso-Schutzbereiches im Ordnungsplan zum Örtlichen Raumordnungskonzept ist aus raumplanungsfachlicher Sicht dringend geboten. Jedenfalls zu enthalten haben den Seveso-Schutzbereich gem. § 5 Abs. 5 lit. d des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes der Umweltbericht („sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind“) und gem. § 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung des Landes, mit der nähere Bestimmun-

gen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des ÖRK erlassen werden, die Bestandsaufnahme zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes („raumbedeutsame Gegebenheiten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Gefährdungsbereiche mit allfälligen bestehenden oder künftigen Nutzungsbeschränkungen“). Das TROG 2011 enthält in § 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 und 4 die Verpflichtung, Gefahrenzonen etc. im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Gem. RO-Info vom Juni 2001 (Verfasser des Artikels ist Dr. Hollmann) sind Seveso-Abstandsbereiche im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Sinnvollerweise werden die im Flächenwidmungsplan darzustellenden Gefahrenzonen – obwohl das formal gesehen nicht zwingend notwendig wäre – auch bereits im Verordnungsplan zum Örtlichen Raumordnungskonzept kenntlich gemacht.

Die Gemeinde Volders befindet sich derzeit in Verhandlungen mit der Fa. Propangas AG, die eventuell zu einer Reduktion des Sicherheitsabstandes führen.

GR DI Wessiak erklärt, dass mehrere Gespräche stattgefunden haben und man sich am 22.4.2015 mit der Fa. Propangas AG-Drachengas geeinigt hat, dass zusätzliche technische Maßnahmen gesetzt werden, die den Sicherheitsabstand deutlich verringern, sodass dieser von einem Bereich mit 176 m auf einen 138 m- Radius reduziert werden kann. Die beabsichtigte Durchführung der zusätzlichen technischen Maßnahmen wurde von der Fa. Propangas AG-Drachengas bei der Gewerbebehörde angezeigt. Heute habe ihm DI Lechner, ESA, Land Tirol, dies auch bestätigt, dass die Anzeige eingelangt ist. Daher wird es am 10. Juni eine abschließende Informationsveranstaltung im Saal Volders für die betroffene Bevölkerung geben. Im Sommer würden dann die Maßnahmen umgesetzt. Hierfür muss ein Behälter vollständig geleert werden und der im Behälter verbleibende nicht entleerbare Rest muss „abgefackelt“ werden.

Bgm. Harb bedankt sich an dieser Stelle bei GR DI Wessiak für das Verhandlungsgeschick und die Einbringung seines technischen Wissens.

Eine Nichtdarstellung des Gefährdungsbereiches erfordert auch die Nichtdarstellung anderer Gefahren- und Schutzbereiche wie der Wildbachgefahrenzonen und der Schutzbereiche entlang der A12 Inntal Autobahn bzw. der Hochspannungsleitungen. Da es sich dabei um für die künftige Raumnutzung maßgebliche Einschränkungen handelt, kann eine Nichtdarstellung keinesfalls befürwortet werden. Die Stellungnahmen sind daher zur Kenntnis zu nehmen, erfordern aber keine Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes.

Beschluss: Die Stellungnahmen werden ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Gefährdungsbereich wird dargestellt.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 4:

Auch gemäß einer zur Rückwidmungsfläche R04 eingeholten, ergänzenden Stellungnahme (GZI. 3131/1332-2014) kann seitens der WLW einem Verzicht auf die Festlegung als Rückwidmungsfläche nicht zugestimmt werden. Die Festlegung der Rückwidmungsfläche ist daher aus raumplanungsfachlicher Sicht alternativlos.

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der WLW (GZI. 3131/1332-2014) kann einer Siedlungserweiterung zur Errichtung eines Austragshauses im westlichen Anschluss an den baulichen Entwicklungsbereich L 01 (rd. 400 m²) nicht zugestimmt werden. Eine Siedlungserweiterung im gegenständlichen Bereich ist daher raumplanungsfachlich nicht vertretbar. Da zur Errichtung eines Austragshauses auch alternative Flächen südlich der Bahnhofstraße zur Verfügung stehen, ist eine Nutzung dieser bereits innerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs befindlichen Flächen aus raumplanungsfachlicher Sicht ohnehin zu präferieren.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen. Die genaue Rückwidmungsfläche wird laut neuem Gefahrenzonenplan bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes festgelegt.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 5:

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der WLV ist aus raumplanungsfachlicher Sicht die angestrebte Nutzung des ursprünglich vorgesehenen Bereiches als Hackschnitzzellager, Lagerfläche und Stallgebäude nicht vertretbar. Es wird empfohlen, die gegenständliche Teilfläche im Westen der Gp 260/1 als „sonstige Fläche“ festzulegen und dadurch eine Widmung als „Sonderfläche Hackschnitzzellager“ beim Vorliegen der notwendigen Stellungnahmen zu ermöglichen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird einstimmig zur Kenntnis genommen. Eine Teilfläche im Westen der Gp 260/1 wurde im Zuge der 2. Auflage als „sonstige Fläche“ festgelegt.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 7:

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Bedarf einer grundsätzlichen Änderung der im Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für den gegenständlichen Bereich festgelegten Entwicklungssignatur S 12 (Pfarrkirche Volders). Es wird jedoch empfohlen, die Beschreibung der Signatur 12 um den Hinweis „und ergänzende Einrichtungen“ zu ergänzen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Entwicklungssignatur S12 beschreibt die überwiegende Nutzung (Kirche) und lässt Raum für detaillierte Festlegungen der Nutzung, die im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes erfolgen. Die unverbauten Grundstücke GSt.-Nrn. 57, 58 und Bp .102 sollen nicht einer zusätzlichen Bebauung zugeführt werden.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 8:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist grundsätzlich eine Konzentration der baulichen Entwicklung der Gemeinde auf Volders-Dorf als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Ortsteil anzustreben.

Trotz des Anspruches einer Konzentration der baulichen Entwicklung auf den infrastrukturell gut erschlossenen Ortsteil Volders-Dorf zielen die Festlegungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auch dahin ab, der ortsansässigen Bevölkerung in Großvolderberg im Rahmen der erwarteten Bevölkerungsentwicklung und der gegenwärtigen Kapazitäten bzw. vertretbaren Ausbaumöglichkeiten der Infrastruktur (Trinkwasser) ausreichende Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes zur Verfügung zu stellen. Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht dazu insbesondere Siedlungserweiterungen im Bereich Rastbichl als auch einen Erhalt der überwiegend noch un bebauten Erweiterungsflächen in der Wegkehre nördlich der Volksschule vor. Eine spätere Aufnahme weiterer Bereiche ist möglich und angedacht, sofern entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit interessierten Grundeigentümern erfolgen (können), in denen dem öffentlichen Interesse an einer Siedlungsentwicklung (Bereitstellung der Flächen zu akzeptablen Grundpreisen, Klärung der Erschließung etc.) entsprochen wird.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus der Stellungnahme Nr. 8 kein Handlungsbedarf.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 9:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Ansiedelung weiterer nicht betriebstechnisch notwendiger Wohnnutzungen im Gewerbegebiet abzulehnen. Jede weitere nicht betriebstechnisch notwendige Wohnnutzung im Gewerbegebiet lässt vermeidbare Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen erwarten und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Unternehmen ein. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass innerhalb des Abstandsbezugsbereichs des Seveso-Betriebes ohnehin keine neuen Wohnnutzungen angesiedelt werden dürfen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus der Stellungnahme Nr. 9 kein Handlungsbedarf.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen.

GR DI Wessiak erinnert daran, dass er schon früher gemahnt habe, die Situation „Grundstücke für junge Volderer“ proaktiv anzugehen, mittlerweile ist – nach Abschluss der 1. Fortschreibung – der Zeitpunkt gekommen, dies jetzt wirklich anzugehen.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 10:

Diese Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 16.12.2014 zurückgezogen. Eine Behandlung der Stellungnahme erübrigt sich daher.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass die Behandlung der Stellungnahme nicht notwendig ist.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 11 – 2. Auflage

Die geforderte Aufnahme der gegenständlichen Teilfläche der Gp 80/1 (KG Großvolderberg) in den baulichen Entwicklungsbereich widerspricht den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie den grundsätzlichen Zielen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volder.

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Bedarf einer Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird empfohlen, die Festlegungen für den gegenständlichen Bereich unverändert zu belassen.

GR Erler versteht das nicht. Er ist der Meinung, dass alle Voraussetzungen gegeben wären, wie Wasser, das Vorhandensein von zwei weiteren Häusern, einzig der Kanalanschluss müsste errichtet werden.

DI Rauch erklärt, dass wenn ein eigener Bereich für Weichende mit 5 – 10 Bauplätzen aufgeschlossen werden sollte, dies in öffentlichem Interesse auch später möglich sei. Auf dieses Ansuchen bezogen meint er, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht zu erreichen sei. Auch müsse klar sein, dass eine positive Erledigung Beispielwirkung hätte.

GR DI Wessiak meint, dass 2012 bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Wattens, wie man nachträglich erfahren hat, dem Amt d. Tir. Landesregierung der Fehler in Vögelsberg „passiert“ ist, dass Wohnwidmungen im Nahbereich von Bauernhöfen genehmigt wurden und daher am Volderberg Unverständnis herrscht, dass es hier anders sein soll.

GV Mag. Stauder fragt, ob man wirklich wolle, dass in Zukunft bei jedem Bauernhof am Großvolderberg 2-3 weitere Häuser im Nahbereich hingebaut werden? Man habe bereits in der

Vergangenheit Flächen für die Volderberger zur Verfügung gestellt, die noch unbebaut sind (Rastbichl / Trattenweg). Allerdings müssen diese Flächen günstig und erschließbar zur Verfügung gestellt werden.

Vzbgm. Meixner stellt fest, dass die Infrastruktur zu berücksichtigen ist und generell nicht genügend Wasser am Großvolderberg vorhanden ist. Auch sei die Beispielswirkung zu beachten.

GR DI Wessiak meint, dass man hier konkret eine Fläche suchen sollte und eine Widmung nur dann zustande kommt, wenn es sich nachweislich um Volderberger Eigenbedarf handelt. Außerdem soll ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde vereinbart werden. Am Rastbichl wurde eben der Fehler gemacht, dass damals kein Vorkaufsrecht vereinbart wurde und bei der 2. Widmung im Bereich Hauswurz der Preis zu hoch ist. .

Er schlägt vor, dass der Gemeinderat sich schon in der Julisitzung mit diesem Thema befasst und zu diesem Zeitpunkt auch ein grober Zeitplan, wie die Bearbeitung dieses Themas ablaufen könnte, vorliegen soll. Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag an und will einen eigenen Tagesordnungspunkt zu diesem Thema auf die nächste Gemeinderatssitzung setzen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes mit 15 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR Zürcher, GR Erler) zur Kenntnis genommen.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 12 – 2. Auflage

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Bedarf einer Änderung der im Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für den gegenständlichen Bereich geltenden Festlegungen. Es wird empfohlen, die Festlegungen für den gegenständlichen Bereich unverändert zu belassen.

Bgm. Harb meint, dass im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes solche Details immer noch berücksichtigt werden können.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen.

Raumplanungsfachliche Empfehlung zu Stellungnahme Nr. 13 – 2. Auflage

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Bedarf einer grundsätzlichen Änderung der im Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für den gegenständlichen Bereich festgelegten Entwicklungssignatur S 12 (Pfarrkirche Volders). Eine Detaillierung mit direktem Bezug zu den Flächennutzungen erfolgt im Rahmen der gemäß § 111 Abs. 1 TROG 2011 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlichen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Es wird empfohlen, die Festlegungen für den gegenständlichen Bereich unverändert zu belassen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird ohne Änderungen des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bgm. Harb erklärt, dass es also keine Änderungen gegenüber der letzten Auflage gibt und demnach auch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Fassung beschlossen werden könnte.

DI Rauch weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch der jedem Gemeinderat vorliegende Endbericht des Raumplaners mit beschlossen werden muss.

Beschluss:

Mit 16 Stimmen und einer Gegenstimme (GR Erler) wird gemäß § 64 Abs. 5 iVm. § 31a Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl Nr. 56, idF Nr. 187/2014, die erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung (Datum des Endberichtes 20.5.2015) beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders sind die Verordnung, die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Anlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

GR Zürcher erklärt, dass er der Fortschreibung gesamthaft zustimmt, auch wenn er in einem Punkt dagegen ist.

GR Erler teilt mit, dass er der Fortschreibung nicht zustimmen kann, weil die gewünschte Widmung der einen Parzelle (Gabl) später nicht mehr möglich sein wird.

Index: Örtliches Raumordnungskonzept; 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

zu 4) **Örtliches Raumordnungskonzept / Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung betreffend der Gste 842/2, 843/3, 842/4, 1189/5 (neu formiert), 1189/8 (neu gebildet) sowie Teilflächen der Gste 850/18, 842/1 (neu formiert), alle KG Volders, nach erfolgter Teilung bzw. Grenzänderung (Bereich Bundesstraße Volders Ost).**

Bgm. Harb erklärt, dass es sich hier um notwendige Änderungen im Zuge des Ausbaus der Linksabbiegespur an der Bundesstraße Volders Ost handelt.

Örtliches Raumordnungskonzept

Beschluss:

Einstimmig wird gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5 in 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1189/5 im Ausmaß von 592 m² KG Volders (Bereich „B 171 Tiroler Straße/Volders Ost“) durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Aufhebung der 592 m² umfassenden sonstigen Freihaltefläche im Bereich einer Teilfläche des Gst 1189/5 sowie die Zuordnung des Planungsgebietes zur benachbarten Entwicklungsfläche mit der Signatur G 04 lt. beiliegendem Änderungsplan

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Flächenwidmungsplan:

Beschluss:

Einstimmig wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 842/2, 842/3, 842/4, 1189/5 (neu formiert) 1189/8 (neu gebildet) sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 850/18, 842/1 (neu formiert) und 1189/1 (neu formiert), KG Volders, Bereich B 171 – Tiroler Straße/Volders Ost“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gemäß Änderungsplan vor:

- **Ausweisung** der rd. 674 m² umfassenden neu formierten Gp 1189/5, derzeit rd. 76 m² als bestehende Landesstraße gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 ersichtlich gemacht und rd. 598 m² im Freiland gem. § 41 TROG 2011, **als allgemeines Mischgebiet** gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011
- **Ersichtlichmachung** der rd. 157 m² umfassenden neu gebildeten Gp 1189/8, derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2011, **als bestehender örtlicher Verkehrsweg** gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011
- **Ersichtlichmachung** einer rd. 110 m² umfassenden Teilfläche der neu formierten Gp 1189/1, derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2011, **als bestehende Landesstraße** gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011
- **Ausweisung** einer rd. 34 m² umfassenden Teilfläche der Gp 842/1, derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2011, **als allgemeines Mischgebiet** gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011
- **Ersichtlichmachung** der rd. 325 m² umfassenden Gp 842/2, derzeit rd. 323 m² als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011 und rd. 2 m² als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 ausgewiesen, als **bestehender örtlicher Verkehrsweg** gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011
- **Ausweisung** der Gpn 842/3 (rd. 15 m²), 842/4 (rd. 14 m²) und einer Teilfläche der Gp 850/18 (rd. 7 m²), derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, **als Wohngebiet** gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Index: Örtl. Raumordnungskonzept/Flächenwidmungsplan; Änderung Bundesstraße Ost / Linksabbieger

zu 5) **Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung / Bereinigung des Flächenwidmungsplanes von „Freiland“ in „Wohngebiet“ für eine Teilfläche des Gst. 1294/4 (Bereich Reitgraben).**

Bgm. Harb erklärt, dass ein kleiner Bereich hier noch eine Freilandwidmung aufweist, da früher für die Bebauung keine einheitliche Baulandwidmung notwendig war.

Beschluss:

Einstimmig wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Ände-

zung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1294/4 KG Volders (Bereich Innstraße) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung einer rund 44 m² umfassenden Teilfläche des Grundstückes 1294/4 KG Volders von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 laut Änderungsplan vor (vorbehaltlich einer positiven Beurteilung in der noch einzuholenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung).

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Index: Flächenwidmungsplan; Änderung Teilfläche Gst 1294/4 (Reitgraben)

zu 6) **Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste 1294/3, 1294/4, 1294/5, 1300/1, 1299, 1303, 249/3, alle KG Volders (Bereich Reitgraben).**

Bgm. Harb erklärt den Bebauungsplan mit einer Baumassendichte von höchstens 1,9 über alle Grundstücke.

Beschluss:

Einstimmig wird gem. § 66 Abs. 1, des TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gste 249/3, 1303, 1299, 1294/5, 1294/3, 1294/4, 1300/1 KG Volders, (Bereich Bruggenfeldstraße – Innstraße – Reitgraben) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan für die Gste 249/3, 1303, 1299, 1294/5, 1294/3, 1294/4, 1300/1 KG Volders, (Bereich Bruggenfeldstraße – Innstraße – Reitgraben), nach den Bestimmungen des § 66, Abs. 2, TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) endgültig zu erlassen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Index: Bebauungsplan; Erlassung für Gste 1294/3,1294/4,1294/5,1300/1,1299,1303,249/3 / KG Volders

zu 7) **Gemeindestraßen; Sanierung Fahrbahnbelag Großvolderbergstraße im Bereich „Auer“ Richtung Volderwildbad.**

Bgm. Harb teilt mit, dass der Fahrbahnbelag beim „Auer“ sanierungsbedürftig ist. GR Angerer weist darauf hin, dass auch die Setzungen bei der Brücke im Zuge dessen mit ausgebessert werden sollten.

Preisspiegel:

Fa. Fröschl AG & Co KG, 6060 Hall:

Angebot vom 14.04.2015 € 59.170,15

Fa. Strabag AG, 6112 Wattens:

Angebot vom 26.02.2015 € 66.073,18

Budgetansatz: € 75.000,00

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, der Fa. Fröschl, Hall, den Zuschlag aufgrund des Angebotes vom 14.4.2015 zu geben.

Index: Gemeindestraßen; Sanierung Fahrbahnbelag Großvolderbergstraße beim Auer

Bericht / Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

zu 8) **Energie- und Umweltsleitbild; Beratung.**

GR DI Wessiak erklärt, dass jeder Zeit gehabt hätte, das Energie- und Umweltsleitbild im Entwurf zu lesen. Er fragt, ob es dazu Fragen oder Anregungen gäbe?

GV Moriel meint, dass die Gemeinde wohl keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Fernwärme hat.

GR DI Wessiak stellt fest, dass es trotzdem ein Ziel ist, möglichst auf erneuerbare Energie umzustellen und bei der TIGAS dies durchaus angeregt werden kann. Der Anteil an industrieller Abwärme bei der Fernwärme liegt derzeit bei über 80%.

GR Steinlechner findet das Leitbild gut, Ziele seien dazu da, zu versuchen, sie zu erreichen. Jeder soll und kann auch persönlich etwas dafür tun, indem z.B. Kurzfahrten verringert werden u.v.m.

Bgm. Harb berichtet vom „Energie-Enquete“, einer durchaus inspirierenden Veranstaltung des Landes und darunter besonders einem Vortrag von Dr. Stiegl „Pioneers of change“. Er bedankt sich bei GR DI Wessiak für die zeitaufwendige Erarbeitung des Energie- und Umweltsleitbildes.

Vzbgm. Meixner findet das Energie- und Umweltsleitbild auch gut und fragt wie die Umsetzung vonstatten gehen soll?

GR DI Wessiak erklärt, dass es dazu bereits jetzt ein Jahresprogramm gibt, in welchem die einzelnen Punkte „abgearbeitet“ werden.

GV Moriel fehlt die Wasserversorgung, die am Großvolderberg dringend ausgebaut werden sollte.

GR DI Wessiak, dass diese eigentlich nicht zu den Zielen gehöre, er werde sich aber dennoch bemühen, die Anregung mit aufzunehmen. Er bedankt sich beim Ausschuss und den externen Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, das Energie- und Umweltleitbild grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen und dieses für Stellungnahmen und Anregungen aus der Bevölkerung auf die Homepage zu stellen.

Index: Energie- und Umweltleitbild; Beratung / Homepage

Neuaufnahme / Änderung der Tagesordnung

zu 9) **Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2015 (Prüfung vom 20.5.2015).**

GR DI Wessiak berichtet, dass bei der Buchungs- und Belegprüfung keinerlei Mängel aufgetreten sind. Auch bei der Prüfung der sonstigen Kassenführung war alles in Ordnung. Allerdings wurde er als Obmann des Überprüfungsausschusses mehrmals von der FA. Kommunalberatung kontaktiert betreffend der Überprüfung des Leasingvertrages (Volksschule Volders), welche kostenlos erfolgen würde, allerdings mit einer Erfolgsbeteiligung von 33%. Er habe sich bei den Gemeinden Jenbach, Schwaz, Leutasch und Hall erkundigt und die Information erhalten, dass das Unternehmen Kommunalberatung GmbH seriös und kompetent sei. Der größte Erfolg war eine Nachzahlung von € 600.000,--, das mindeste € 8.000,--. Alle Verfahren wurden ohne gerichtlichen Prozess positiv (für die Gemeinden) abgeschlossen. Daher stellt GR DI Wessiak den Antrag, diese Überprüfung durchführen zu lassen.

Beschluss: Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt. Weiter wird beschlossen, eine Überprüfung des Leasingvertrages der Volksschule Volders durch die Kommunalberatung GmbH durchführen zu lassen.

Index: Überprüfungsausschuss; Bericht 1. Quartal 2015 / Prüfung vom 20.5.2015

zu 10) **Stromliefervertrag; Stadtwerke Hall AG.**

GR DI Wessiak erinnert daran, dass er bei der letzten GR Sitzung beauftragt wurde, den neuen auf Grundlage der GemNova-Verhandlungen entstandenen Stromliefervertrag anzuschauen und erläutert die vorliegende Tabelle mit dem Vergleich der Kostensätze des bisherigen mit dem neuen Vertrag. Daraus ergibt sich eine jährliche Einsparung von € 11.666,56, wobei er für die Volksschule Großvolderberg eine Umstellung auf den Ökoplus Tarif (dies ist als e5 Gemeinde bei zumindest einem Zählpunkt erwünscht) und zur weiteren Kostenreduktion die Zusammenfassung bzw. Abmeldung von 5 Zählpunkten vorschlägt. Er weist darauf hin, dass mit diesem Vertrag eine beidseitige Bindungsfrist bis Ende 2018 verbunden ist.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, den neuen Stromliefervertrag zu unterfertigen und die Volksschule Großvolderberg auf den Ökoplus Tarif umzustellen.

Index: Energieliefervertrag; Stadtwerke Hall AG

zu 11) **Unterfertigung einer Resolution; TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde.**

Bgm. Harb erklärt, weshalb TTIP/CETA/TiSA für die Gemeinde ein Problem darstellt und dass u.a. die lokalen Landwirte und die lokale Wirtschaft hier gefährdet sind.

Nach einer zustimmenden Diskussion wird beschlossen:

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Resolution zu unterfertigen.

Index: TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde; Unterfertigung Resolution

zu 12) **Örtliches Raumordnungskonzept / Flächenwidmungsplan; Antrag auf Änderung betreffend einer Teilfläche des Gst. 127/1, KG Kleinvolderberg, von Freiland in Sonderfläche.**

Bgm. Harb erklärt, dass aufgrund der Nutzung eines Stollens für die Käsereifung hier eine Änderung des Raumordnungskonzeptes notwendig ist.

Änderung Örtliches Raumordnungskonzept:

Beschluss:

Einstimmig wird gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5 in 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 127/1 KG Kleinvolderberg im Ausmaß von ca. 50 m² (Bereich „Lachhofweg“) durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Aufhebung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Freihaltefläche sowie die Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs mit der Signatur S 22 (z1, D1) im Bereich der gegenständlichen Teilfläche des Gst 127/1 lt. Änderungsplan.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Beschluss:

Einstimmig wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 127/1 KG Kleinvolderberg (Bereich Lachhofweg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung einer rund 50 m² umfassenden Teilfläche des Grundstückes 127/1 KG Kleinvolderberg von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Zähler 4: Lagergebäude – gem. § 47 TROG 2011 laut Änderungsplan vor.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Index: Örtliches Raumordnungskonzept /Flächenwidmungsplan; Änderung Teilfläche 127/1

zu 13) **Steinlechner Karl; Ansuchen um Grundkauf.**

Bgm. Harb erklärt, dass die Gemeinde hier ein Preisangebot machen sollte. Der technische Ausschuss und der Gemeindevorstand waren allerdings der Meinung, dass die Gemeinde den Grund nicht abtreten sollte. Wenn ein konkretes Projekt vorliegen würde, könnte man ja neu verhandeln.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, das Ansuchen abzulehnen.

Index: Steinlechner Karl; Ansuchen um Grundkauf

Personalangelegenheiten (Info).

Anmerkung: Die Protokollierung der Berichte zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001).

Bgm. Harb berichtet vom tragischen Todesfall Eller Robert und meint, man sollte dessen Familie aus dem Sozialfonds unterstützen. Der Gemeinderat meint, man sollte € 2.000,- auf das von Philipp Gosch eingerichtete Spendenkonto überweisen.

Bgm. Harb teilt mit, dass im Zuge der landes/bundesweiten Breitbandinitiative von Hr. Dollinger von der IKB ein Angebot um € 4.000,- für die Konzepterstellung vorgelegt wurde. Er schlägt vor, auch ein Angebot bei der GemNova einzuholen und das Thema in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Bgm. Harb erinnert an die kommenden Veranstaltungen in der Partnergemeinde Mühlbach am 31. Mai sowie das Mühlbacher Marktfest vom 17. – 18. Juli 2015.

Weiter gibt er bekannt, dass der nächste Sitzungstermin für den technischen Ausschuss entfällt, die Juli-sitzung dafür aber auf den 29.6.2015 vorverlegt wird. Die Gemeindevorstandssitzung findet am 6.7.2015 und die Gemeinderatssitzung am 9.7.2015 statt.

GR DI Wessiak erklärt, dass lt. Zeitungsmeldungen die Lösung für die Entlastung der Salinenkreuzung in Hall wieder neu aufgerollt würde und er deshalb von Dr. Molzer von der Straßenbauabteilung im Land die (negative) Analyse der Variante Volders West im Rahmen der seinerzeitigen ESA Hall erbeten hat, damit die Gemeinde Volders hier besser argumentieren kann.

GR Steinlechner erklärt, dass Frau Berndt ihren Hauptwohnsitz nach Volders verlegen möchte und bittet, dass ihr Kind im Kindergarten Volders aufgenommen wird. Der Gemeinderat befürwortet das.

Vzbgm. Meixner verweist auf das morgige Konzert des Kulturausschusses in der Neuen Mittelschule Volders mit der „Clarimusi“ und den „Good News“.

Zuletzt verweist Bgm. Harb noch auf einen Zeitungsartikel, in welchem die Gemeinde Volders als Vorzeigemodell für die „Spiel-mit-mir Wochen“ genannt wird.

Die Schriftführerin:

Bürgermeister:

Bgm.-Stellvertreter:

/AL Dr. Brigitte Rieser/

/Maximilian Harb/

/Walter Meixner/

zu GR - Protokoll Nr. 45 vom 28.5.2015

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 45. GR-Sitzung vom 28.5.2015:

nicht anwesend waren:	Helmut Wurm
Ersatz:	Ing. Thomas Lechthaler
Beschlüsse:	32
davon einstimmig:	30
nicht einstimmig:	2
Anfragen:	-
Informationen:	-
Angelobungen:	-
Gäste:	1
Zuhörer:	2
Pressevertreter:	-
Sitzungsdauer:	2 Std. 50 Min.